

# Bekanntmachung

## Wasserrecht;

### Antrag der Gemeinde Oberau auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet "Zwischen Loisachauenstraße und Bahnlinie"

Die Gemeinde Oberau hat einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Regenwasser aus dem Bereich des Bebauungsplanes "Zwischen Loisachauenstraße und Bahnlinie" in den Pöttinger-Weiher (Gewässer III. Ordnung) gestellt.

Die Entwässerung der Gemeinde Oberau erfolgt zum größten Teil im Mischsystem (Schmutz- und Regenwasser in einem Kanal). Teilweise existieren im Gemeindegebiet Regenwasserkanäle. Das Schmutzwasser wird der gemeindeeigenen Kläranlage zugeführt.

Für den Bereich des Bebauungsplangebietes "Zwischen Loisachauenstraße und Bahnlinie" wurde ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erstellt, da eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist.

Das Niederschlagswasser des Bebauungsplangebietes wird über einen Regenwasserkanal der bestehenden Pumpstation der Binnenentwässerung (an der Loisachauenstraße, westlich gegenüber dem Anwesen Haus-Nr. 20) zugeführt. Dort befinden sich zwei Pumpen mit einer Pumpleistung von jeweils rd. 83 l/s. Über eine Druckleitung DN 150 und eine Freispiegelleitung DN 400 wird das Wasser dem Pöttinger-Weiher zugeführt.

Um die Pumpstation nicht zu überlasten, insbesondere bei Starkregenereignissen, ist die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers in einem Stauraumkanal DN 1000 auf dem Grundstück Loisachauenstraße 3 (Fl.-Nr. 542/42, Gemarkung Oberau) vorgesehen. Das restliche noch erforderliche Rückhaltevolumen wird über die Anschlussleitungen der südlich angrenzenden (Bau-)Grundstücke bereitgestellt.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Oberau, 30.03.2022

**Gemeinde Oberau**



Immingner  
Erster Bürgermeister



#### Verkündungsnachweis

angeheftet am: 30.03.2022  
abgenommen am: 02.05.2022

(Unterschrift)

zur Bekanntmachung vom 30.03.2022 betreffend den Antrag der Gemeinde Oberau auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet "Zwischen Loischachaustraße und Bahnlinie"

---

Folgende Einleitungsstellen werden mit den vorliegenden Unterlagen beantragt:

Bezeichnung Einleitungsstelle	Einzugsgebiet Au [ha]	Einleitungsabfluss beim Bemessungsregen	Gewässer
Einleitungsstelle in Pöttinger Weiher	10,13	166 l/s*	Pöttinger Weiher (Gewässer III. Ordnung)

\*Abfluss begrenzt durch Pumpenleistung

Mit vorliegendem Antrag wird eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG durch die Gemeinde Oberau beantragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, **vom 30.03.2022 bis 02.05.2022** im Rathaus der Gemeinde Oberau, Schmiedeweg 10, 82496 Oberau, Zi.-Nr. 8 oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. C217, während der Dienststunden eingesehen werden können,
2. diese Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Oberau unter der Webseitenadresse [https://www.gemeinde-oberau.de/?page\\_id=2718](https://www.gemeinde-oberau.de/?page_id=2718) eingesehen werden können,
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 30.03.2022 bis einschließlich 17.05.2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oberau oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen,
4. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, bei der Gemeinde Oberau oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
5. mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
6. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
7. das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.
8. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
9. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.